

Entspricht der Wechsel von Verteidigungsarmee zur Dienstleistungsarmee dem Geist der Bundesverfassung?

Autor(en): **Wyrsch, Christian / Meier, Peter-Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **172 (2006)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-70376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Soll die differenzierte Tauglichkeit wieder eingeführt werden?

Einstmals genügte es, dass einer, um Soldat zu sein, schiessen, graben und marschieren konnte. Seither hat sich die Palette der Anforderungen, die im militärischen Rahmen zu erfüllen sind, beträchtlich erweitert. Im gleichen Masse wuchs die Vielfalt der militärisch nutzbaren Fähigkeiten und Kenntnisse der Stellungspflichtigen. Aber in manchen Fällen vermögen diese den gültigen Normen der Militärdiensttauglichkeit nicht zu genügen. Mit dem Rückgriff auf das Prinzip der differenzierten Tauglichkeit im

Rahmen des aktuellen Rekrutierungssystems dürfte es indessen möglich sein, im militärischen Personalmanagement ein optimales Verhältnis zwischen «Angebot und Nachfrage» zu schaffen. – Was spricht dafür und was dagegen?

Stellungnahmen zu dieser Frage erwarten wir gerne bis zum 20. März an: Louis Geiger, Obstgartenstrasse 11, 8302 Kloten, Fax 044 803 07 59 oder E-Mail: louis.geiger@asmz.ch.

Die Veröffentlichung erfolgt in der ASMZ Nr. 5/2006. Fe

In der nächsten Nummer:
«Sollen Schweizer Offiziere im Rahmen von Einsätzen international zusammengesetzter Verbände auch Führungsfunktionen übernehmen?»

Entspricht der Wechsel von der Verteidigungsarmee zur Dienstleistungsarmee dem Geist der Bundesverfassung?

(Fragestellung aus ASMZ Nr. 3)

Offensichtlich bestehen in Bezug auf den Leistungsauftrag der Armee erhebliche Unklarheiten. Das kommt in den nachfolgenden Stellungnahmen deutlich zum Ausdruck.

Der Auftrag bezüglich innerer Sicherheit/Katastrophen hat keine Formulierung vorangestellt, die ihn als Zusatzauftrag oder sekundären Auftrag kennzeichnen würde. Die Nennung des Verteidigungsauftrages im ersten Satz ist meines Erachtens historisch bedingt und stellt keine Rangfolge dar.

Die Mittelzuweisung an die einzelnen Aufträge wird richtigerweise aufgrund einer Risikobeurteilung gemacht. Der Dienstleistungsauftrag kann somit deutlich mehr Mittel erhalten, ohne die Verfassung zu verletzen.

Christian Wyrach, Oblt, San Of, 5200 Brugg

Die Verunsicherung über den Wandel in unserem Umfeld muss gross sein, das öffentliche Sicherheitsgefühl aber dennoch langfristig intakt, sonst hätten wir keine Musse, uns mit Betrachtungen über die syntaktische Stellung und die Semantik des Begriffs *Verteidigung* in der Bundesverfassung auseinander zu setzen. Die formalistische Diskussion mit den Klimmzügen der juristischen Auslegung wird von den Gegnern einer Modernisierung der Armee geführt, weil andere Argumente offensichtlich kaum mehr stichhaltig sind.

Wenn wir die semantische Diskussion aber aufnehmen, zeigt sich, dass der Begriff *Verteidigung* schon lange mindestens zwei Bedeutungen hat. Strategisch steht er für ein gesamtheitliches Konzept und operativ für eine Gefechtsform. Die strategische Bedeutung wurde bereits mehrfach überarbeitet, weil sie sich neben anderen Faktoren vor allem auf die Bedrohung ausrichten muss. Gerade diese hat sich aber im militärischen Bereich massiv gewandelt. Betrachtet man die heute geführten Kriege, müssen wir statt mit der groben Panzerschlacht wohl eher mit filigran ausgeführten Terroranschlägen und allenfalls mit der Detonation von Massenvernichtungswaffen rechnen. Diese werden entweder von Einzelpersonen und kleineren Gruppen verübt oder mit Abstandswaffen ins Ziel

Verfassungswidrige Armeepanung

Die vom Bundesrat aus rein finanzpolitischen Gründen beschlossene Armeepanung 2008 bis 2011 verlagert das Schwergewicht der Armee einseitig von der Verteidigung auf subsidiäre Sicherungseinsätze und Hilfeleistung in Notlagen. Auf die klassische Verteidigung würden sich nur noch gerade 18 500 Armeeangehörige konzentrieren, welche den Aufwuchskern bilden und das Know-how für die klassische Kriegsführung bewahren sollen. Bei Änderung der Bedrohungslage dauert es mindestens acht Jahre, bis die Armee für einen klassischen militärischen Konflikt wieder gewappnet wäre. Die Kosten für diesen Aufwuchs veranschlagt das VBS auf rund 40 Milliarden Franken (NZZ am Sonntag vom 8. Januar 2006). Die Umsetzung dieser Planung ist verfassungswidrig und eine Vorwarnzeit von acht Jahren reine Spekulation und Illusion. Art. 58 der Bundesverfassung priorisiert zwar keinen der drei Armeeaufträge, weil jeder für sich wichtig ist. Die Verfassung erlaubt es aber auch nicht, einen Auftrag (im Konkreten: die Verteidigungsfähigkeit) zeitlich und materiell derart zu vernachlässigen, dass er faktisch nicht mehr erfüllt werden kann. Bei Umsetzung der neuesten Armeepanung ist die von Art. 58 BV verlangte Verteidigungsfähigkeit während mindestens acht Jahren nicht mehr gewährleistet. Die entsprechenden Beschlüsse des Bundesrates sind damit nicht mehr verfassungskonform und zudem auch noch völkerrechtswidrig, weil sie mit der Verteidigungspflicht des Neutralen nicht vereinbar sind. Will der Bundesrat den Verteidigungsauftrag der Armee derart weit gehend herunterfahren und praktisch illusorisch machen, so hat er zuvor den Verfassungsgeber (das Volk) zu befragen. Das Volk hätte in Kenntnis der heutigen Absichten der Armee XXI wohl kaum zugestimmt.

*Walter Locher, Dr. iur., Rechtsanwalt, Oberst
FDP-Kantonsrat, 9015 St. Gallen*

Jahresrapport der Pz Br 11

Der Aufbau der Panzerbrigade 11 mit ihren rund 10 000 Armeeangehörigen kommt zügig voran. Diesen Schluss zog der Kommandant, Brigadier Roland Nef, vor rund 1000 Offizieren und Gästen anlässlich des Jahresrapportes im Januar. Truppen der Panzerbrigade 11 haben im vergangenen Jahr unter anderem erfolgreiche Einsätze zur Unterstützung der zivilen Behörden und der Bevölkerung geleistet. Für das Erstellen der Grundbereitschaft im Kernauftrag Verteidigung muss die eingeleitete Aufbauarbeit weiterhin konsequent fortgeführt werden. Das vergangene Jahr war für die Verbände der Panzerbrigade reich befrachtet. Ein grosser Teil der rund 10 000 Armeeangehörigen aus den Kantonen Appenzell, Basel, Glarus, Thurgau, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen und Zürich kam insbesondere bei der Bewältigung der Unwetterschäden im Spätsommer zum Einsatz. Aufgrund positiver Rückmeldungen aus den betroffenen Regionen zog Brigadier Roland Nef am Jahresrapport den Schluss, dass Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere die Bewährungsprobe bestanden hätten. Vor diesem Hintergrund sei es vertretbar, dass einige Einführungs- und Umschulungskurse sowie viel versprechende Truppen- und Stabsübungen verschoben oder abgesagt werden mussten. www.pzbr11.ch dk

Wir brauchen Ihre Hilfe!

Das House of Science muss noch eingerichtet werden. Dazu benötigen wir die folgenden Gegenstände:

Möbelliste:

Foyer:

Sessel	8 St.
Club-Tische zu Sessel	2 St.

Bibliothek/Labor:

Büchergestelle (Standard: zirka B100/T30/H250 cm)	45 St.
Regale/Schränke abschliessbar	8 St.
Doppeltische (Standard: zirka B160/T80/H75 cm)	18 St.
Stühle (evtl. stapelbar)	70 St.

Auditorium:

Rednerpult/Stehtisch	2 St.
Stühle (stapelbar/evtl. mit Schreibmöglichkeit)	120 St.
Gestell für elektronische Geräte	2 St.
Wandtafel/Flipp	2 St.

Hof:

Gartentische	10 St.
Gartenstühle	40 St.

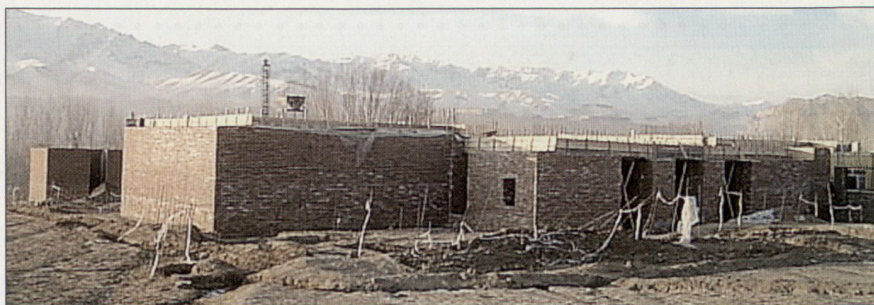
Dozenten/Gästeräume:

Betten inkl. Matratzen (Evtl. Stockbetten)	10 St.
Schreibtische	6 St.
Stühle	10 St.
Sessel	4 St.
Küchenmöbel (evtl. mit Geräten, Geschirr)	
<i>Alle Möbel sollten möglichst einfach, robust und praktisch sein.</i>	

Elektronische Ausstattung:

TV/AUDIO:

TV-Geräte mit Satellitenempfang	3 St.
Audioanlage für Auditorium (HIFI Homeanlage genügt)	1 St.
Beamer	1 St.



Baustelle des «ETH House of Science» in Bamyan im Dezember 2005. Das Gebäude wird im Mai/Juni 2006 fertig gestellt. Foto: Asef Alemyar

EDV:

Internetausrüstung für zirka 12 Arbeitsplätze	
Computer, Scanner, Drucker	
Internetanlage via Satellit mit Netzwerk	1 St.
Kopierer usw.	1 St.

Elektrische Ausstattung:

Lampen:

Hängeleuchten (gross für Aud./Bibl./Lab)	18 St.
Deckenleuchten (für Foyer/Nebenräume)	22 St.
Wandleuchten (für Foyer)	6 St.
Tischlampen	30 St.

Küche:

Kühlschränke freistehend	2 St.
Kochstelle/Herd	1 St.
Lavabestelle oder Komplette Küche mit Geräten (ohne Geschirrspüler)	1 St.

Alle Geräte: 220V AC. Sie sollten möglichst Strom sparend und einfach zu bedienen sein.

Photovoltaik:

Solarpaneele mit Spannungsumwandler und Batterien als Ergänzung zu den vom Militär gesponserten Dieselgeneratoren, für Beleuchtung und Internetausrüstung.

Heizung, Warmwasseraufbereitung

Ofen:

Zimmerofen gross (Kohle, Holz oder Öl)	2 St.
Zimmerofen klein	6 St.

Solar-Kollektoren:

Warmwasser inkl. Speicher
und Heizung inkl. Radiatoren

Sanitärausstattung:

Lavabos inkl. Armaturen	12 St.
Duschen inkl. Duschkabinen bzw. Vorhängen und Armaturen	2 St.
WCs	7 St.
Pissoirs	3 St.
Einfache Ausstattungsgegenstände aller Art (Spiegel, Badregal ...)	

Unterstützen Sie das ETH House of Science mit Lager-, Restbeständen, neuwertigen Gebrauchsgegenständen oder Bارسpenden.

Kontaktpersonen:

ETH-Zürich, Prof. Dr. Mario Fontana: Telefon 079 649 75 57

Forum «Humanitäre Schweiz», Claudine Nick: Telefon 079 455 05 44

gebracht. Wie Beispiele zeigen, nützt uns die altbewährte, mechanisierte Armee zu deren Abwehr relativ wenig. Damit wäre wohl auch die operative Bedeutung des Begriffs *Verteidigung* zu überdenken.

Mit dieser Erkenntnis wird jedoch die traditionelle Unterscheidung von äusserer und innerer Sicherheit kaum mehr haltbar, und die syntaktische Stellung der Armeeaufgaben in der Bundesverfassung verliert vollends an Bedeutung – einmal abgesehen davon, dass sie wohl schon immer eher der Gesetzessystematik *von aussen nach innen und vom Allgemeinen zum Detail*, als einer Prioritätensetzung folgte. Eine Dienstleistungsarmee, wie sie Professor Haltiner als solche bezeichnet, welche dem Bund und den Kantonen bei Bedarf flexibel für den Personen-, Objekt- oder Raumschutz zur Verfügung steht, erscheint für alle in der Verfassung genannten Aufgaben als wesentlich nutzbringender und rechtlich abgestützt.

Es stimmt, dass der am 11. Mai 2005 kommunizierte, neuerliche Umwandlung der Armee keine sorgfältige, aktuell und politisch geführte Analyse der Bedrohungslage vorausging. Es hat auch keine öffentliche Diskussion stattgefunden. Klare Konzepte für das in diesem Zusammenhang entscheidende Gefäss *Aufwuchs* fehlen ebenfalls nach wie vor. Das ist eine sehr gefährliche Unterlassung. Aber ist deshalb die gesamte Veränderung abzulehnen? Die Antwort heisst klar Nein, denn das Konzept ist mit dem Geist der Bundesverfassung absolut vereinbar. Damit wäre sogar zu prüfen, ob nicht doch endlich eine allgemeine Dienst- statt einer Wehrpflicht eingeführt werden sollte. Alle Dienstpflichtigen könnten dann auch mengenmässig gemäss den Bedürfnissen der Öffentlichkeit und ihren Fähigkeiten in militärische, hilfspolizeiliche sowie rein zivile Dienstzweige eingeteilt und damit optimal eingesetzt werden.

Oberst i Gst Peter-Martin Meier, 2072 St-Blaise

Der Standpunkt der ASMZ

In einem Punkt sind sich die Verfasser der vorliegenden Kommentare einig: Der Wortlaut von Art. 58 der Bundesverfassung hat nicht den Sinn, die Aufgaben der Armee nach Prioritäten zu ordnen. Gegensätzliche Auffassungen ergeben sich hingegen aus den verschiedenen Interpretationen der Begriffe, um die es hier geht.

Im strategischen Sinne (und damit wohl auch im Sinne der Bundesverfassung) steht «verteidigen» für die Gesamtheit der Handlungen, die dem Zweck dienen, die territoriale Integrität und die politische Handlungsfreiheit unseres Staates zu gewährleisten. In dieser generellen Sicht der Dinge können bestimmte Dienstleistungen der Armee durchaus dazu beitragen, den Widerstandswillen der Bevölkerung zu stärken und damit die Verteidigungsfähigkeit zu erhöhen. Welche Massnahmen und Aufwendungen in einer konkreten Lage erforderlich sind, hängt von der Natur einer stets wandelbaren Bedrohung ab und bedarf deshalb einer kontinuierlichen Beurteilung. Sie bildet die Voraussetzung dafür, dass die Kräfte der Armee jederzeit situationsgerecht eingesetzt werden. Fe ■